



**Satzung
des Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und
Nutztierassen e.V.**

07. Juli 2018

Satzung
des Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arche Warder – Zentrum für alte Haus- und Nutzierrassen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 975 RD eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Natur und Umwelt zu schützen und dabei auf ihre Bedrohung aufmerksam zu machen. Im Mittelpunkt der Schutzbemühungen stehen vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztierarten und -rassen sowie Pflanzenarten und -sorten. Der Verein tritt für den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt ein, vor allem von alten und vom Aussterben bedrohten Haus- und Nutzierrassen – zum Beispiel derer, die auf der „Roten Liste“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. geführt sind.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch den Betrieb eines Tier- und Pflanzenparks. Er führt wissenschaftliche und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durch. Er fördert die Bildung und vermittelt der Öffentlichkeit Kenntnisse über Tiere, Pflanzen, Heimatkunde, Natur- und Umweltschutz. Dabei spricht er besonders Familien, Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung an.
3. Ferner verfolgt der Verein seinen Zweck im Rahmen seiner Möglichkeiten durch die Durchführung oder Unterstützung von (wissenschaftlich fundierten) Maßnahmen, die
 - a. dem Aufspüren von Restbeständen alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten,
 - b. der Haltung und Erhaltungszucht alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten,
 - c. dem Erhalt von Genmaterial alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen, Pflanzenarten und -sorten, bzw.
 - d. dem Einsatz alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen im Rahmen der Entwicklung einer naturnahen Landwirtschaft und Landschaftspflege dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine etwaige wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins unterworfen. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Für den Zutritt zum Tier-

und Pflanzenpark kann der Verein Eintrittsgelder erheben, die zur Abdeckung der Unterhaltungs- und Betriebsführungskosten des Tier- und Pflanzenparks dienen. Eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt der Verein mit der Erhebung der Eintrittsgelder nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften verfolgen. Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat korporative Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen Förderbeitrag leisten. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Verein.
3. Korporative Mitglieder sind derzeit
 - a. die Gemeinde Warder,
 - b. das Amt Nortorfer Land,
 - c. der Tourismusverein Nortorfer Land und Naturpark Westensee e. V. mit dem Sitz in Nortorf,
 - d. die Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) mit dem Sitz in Witzzenhausen,
 - e. die Umweltstiftung Greenpeace mit dem Sitz in Hamburg.

Darüber hinaus können weitere korporative Mitglieder aufgenommen werden. Potentielle, neue korporative Mitglieder müssen einen Aufnahmeantrag stellen. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit deren Tode bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - b. durch freiwilliges Ausscheiden, das bei Fördermitgliedern jederzeit schriftlich und mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Verein, bei korporativen Mitgliedern schriftlich und außerdem unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gegenüber dem Verein, erklärt werden kann,
 - c. bei Fördermitgliedern außerdem mit Ablauf des ersten Kalenderjahres, in dem das Fördermitglied auch nach zweimaliger Zahlungserinnerung keinen Förderbeitrag geleistet hat,
 - d. durch Ausschluss.

5. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann in den Verein wieder aufgenommen werden.

§ 4 Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, gegen vereinsinterne Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat der Aufsichtsrat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied beim Aufsichtsrat eine Überprüfung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung beantragen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates bleibt so lange wirksam, bis die Delegiertenversammlung sie aufgehoben hat. Der Ausschluss gilt als bestätigt, wenn er von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gebilligt wird. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Fördermitglieder sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal je Kalenderjahr, einen Förderbeitrag zu leisten, der einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Delegiertenversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.
2. Von korporativen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. der Vorstand.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen. Ihr gehören derzeit als stimmberechtigte Delegierte an:
 - a. jeweils ein/e von der Gemeinde Warder, dem Amt Nortorfer Land und dem Tourismusverein Nortorfer Land und Naturpark Westensee e. V. entsandte/r Vertreter/in mit jeweils einer Stimme,
 - b. ein/e vom Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) e.V. entsandte/r Vertreter/in mit 6 Stimmen,

- c. ein/e von der Umweltstiftung Greenpeace entsandte/r Vertreter/in mit 5 Stimmen,
 - d. vier aus dem Kreis der Fördermitglieder von diesen gemäß Absatz 2 gewählte Delegierte mit jeweils einer Stimme,
 - e. drei weitere natürliche Personen, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats hinzu gewählt werden, mit jeweils einer Stimme.
2. Die Delegierten gemäß Absatz 1 lit. a. bis c. werden von den korporativen Mitgliedern entsandt. Ihre Entsendung ist dem Aufsichtsrat bekanntzugeben. Jederzeitige Abberufung und Neuentsendung sind möglich

Die Delegierten gemäß Absatz 1 lit. d. werden von den Fördermitgliedern per Briefwahl gewählt. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung beschlossene Wahlordnung. Scheidet ein/e Delegierte/r gemäß Absatz 1 lit. d. aus, findet eine Neuwahl statt.

Die Delegierten gemäß Absatz 1 lit. e. werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eine/r/s Delegierten gemäß Absatz 1 lit. e. erfolgt eine Nachwahl. Jederzeitige Abwahl und Wiederwahl sind zulässig.

3. Die Delegiertenversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der Delegierten schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.
4. Die Delegiertenversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
5. Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Aufsichtsrat in Textform (§ 126b BGB) mit der von ihm festgelegten Tagesordnung samt Anträgen und Unterlagen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Absendung, für Sitzungen mit Satzungsänderungsanträgen und/oder Wahlen vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von eine/r/m Delegierten dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Anschrift / Emailadresse gerichtet ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen an der Delegiertenversammlung teil.
6. Anträge zur Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können der Vorstand und jede/r Delegierte einreichen.
- a. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei Delegierten unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eingehen.
 - b. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- c. Kandidatenvorschläge für die Wahl des Aufsichtsrates werden der berufenen Findungskommission mitgeteilt, die im Anschluss Sondierungsgespräche mit den Kandidaten führt. Die Findungskommission erstellt entsprechende Kandidaten- Exposés und übergibt diese dem Aufsichtsrat, Vorstand und Wahlvorstand bis spätestens 5 Wochen vor der Delegiertenversammlung.
7. Die Delegiertenversammlung wird von eine/r/m Delegierten geleitet, auf den sich der Aufsichtsrat geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen bei Eröffnung der Sitzung anwesend ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung erneut zu erteilen. Delegierte gemäß §7 Abs. 1 lit. d und e dürfen ihre Stimme nur an andere Delegierte aus §7 Abs. 1 lit. a-e übertragen.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Abs. 8 lit. a-c, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

- a. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- b. Eine Änderung des Vereinszwecks bezogen auf §2 Abs. 1-3, müssen neun Zehntel der anwesenden Stimmen beschließen.
- c. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen notwendig.

Sollte eine ordentliche Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen, und beschließt mit einfacher Mehrheit.

9. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein/e anwesende/r Delegierte/r dies verlangt.
10. Delegierte mit mehreren Stimmen müssen mit allen Stimmen einheitlich abstimmen.
11. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein/e Delegierte/r sein muss.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.
2. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab, er berät und kontrolliert ihn (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit)

und entlastet ihn. Er kann dem Vorstand allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Näheres regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

3. Die Delegiertenversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder einzeln für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Delegiertenversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt ebenfalls eine Neuwahl für den/die frei gewordenen Sitz/e durch die nächste Delegiertenversammlung. Die Amtsperiode von 3 Jahren startet bzw. endet unabhängig von den noch laufenden Amtsperioden der verbliebenen Aufsichtsräte.
Jederzeitige Abwahl während einer Amtsperiode sowie Wiederwahl sind zulässig.
4. Der Aufsichtsrat beschließt in mindestens zwei pro Kalenderjahr stattfindenden Sitzungen, von denen jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen ist. Die Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten bei Eröffnung der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse dieser Stimmberechtigten werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Näheres regelt die Aufsichtsratsordnung.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Reiseauslagen und Aufwendungen gewährt werden, die zur Erfüllung des Amtes erforderlich waren. Im Zweifel entscheidet die Delegiertenversammlung, ob einzelne Aufwendungen eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Erfüllung des Mandates erforderlich waren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person. Er wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Die Amtszeit des Vorstandes ist unbefristet und endet – außer im Falle des Todes – erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes, durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung.
2. Der Vorstand ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit dem Verein wird der Verein vom Aufsichtsrat vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, auch mit Einzelvertretungsmacht zu erteilen.
4. Der Vorstand kann sich von einem wissenschaftlichen Beirat beraten lassen.
5. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU 2016/679) und dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Umweltstiftung Greenpeace oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Schutz der Umwelt und Natur.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 07.07.2018 geändert worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * *